



C/2024/6794

8.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11792 – APHEON / LFPI / ECH)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6794)

1. Am 24. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apheon Management S.A. („Apheon“, Luxemburg),
- LFPI Gestion S.A.S (Frankreich), kontrolliert von La Financière Patrimoniale d'Investissement S.A.S. („LFPI“, Frankreich),
- ECH SAS („ECH“, Frankreich), das für die folgenden Rechtsträger verantwortlich ist: Haudecoeur S.A.S, Coexo Centrale S.A.S, Coexo Laures S.A.S, Financière Spigol S.A.S, Centrale Epices Assaisonnement Condiment S.A.S und Flavori International S.R.L.

Apheon und LFPI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ECH erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apheon ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf dem europäischen Markt. Die Gesellschaft investiert in Unternehmen des mittleren Marktsegments in folgenden Kernbereichen: Gesundheitsversorgung, Nischenindustrieunternehmen, Verbrauchsgüter, Dienstleistungen und Medien,
- LFPI ist eine Investmentgruppe, die in den Bereichen Private Equity (kleine und mittlere Unternehmen), private Schuldtitel, Immobilien, Vermögensverwaltung und Private Banking tätig ist und sich auf den französischen und den europäischen Markt konzentriert.

3. ECH ist auf dem französischen Großhandelsmarkt für Verbrauchsgüter (v. a. ethnische Lebensmittelprodukte wie Gewürze, trockene Lebensmittel und Lebensmittelkonserven) tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11792 – APHEON / LFPI / ECH

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
